

**Nachtrag IV zur Vereinbarung über die Erfüllung
polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen
vom 27. August 1981/22. September 1981¹**
vom 30. November 2006

cRS 2007

- I. Das Vereinbarung über die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen¹ wird wie folgt geändert:

Art. 11

¹ Der Kanton St.Gallen leistet der Stadt St.Gallen für die Erfüllung der übertragenen kantonalen Polizeiaufgaben eine jährliche Entschädigung von Fr. 8'402'700.--.

² Massgebend ist der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Juni 2005². Die Entschädigung wird jährlich dem Indexstand vom Juni des der Fälligkeit vorangehenden Jahres angepasst.

³ Der Kanton St.Gallen überweist die Entschädigung bis 30. Juni.

⁴ Die Entschädigung wird alle vier Jahre überprüft, nächstmals mit dem Voranschlag 2010. Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Anpassung der Entschädigung bei Änderungen nach Art. 10 dieser Vereinbarung.

- II. Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

St.Gallen, 30. November 2006

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ sRS 412.1

² 99.5 Punkte (Basis Dezember 2005)